Zusammenfassung wesentlicher Vorgaben für die Konzeption und Änderung von Studiengängen

1. Gesetze, Verordnungen und sonstige Dokumente

	Rechtsgrundlage	Abkürzung	Datum	zuletzt geändert
1	Bayerisches Hochschulgesetz	BayHSchG	23.5.2006	23.2.2011
2	Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (KMK-Beschluss)	StruktVorg	10.10.2003	4.2.2010
3	Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen (Anlage zu 2)	LP-Vorg		
4	Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV)	QualV	2.11.2007	13.4.2011
5	Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (KMK-Beschluss)	QualRahmen	21.4.2005	
6	Leitlinien zur Weiterentwicklung des Bologna-Prozesses in Bayern – Gemeinsame Erklärung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der Universität Bayern e.V., der Hochschule Bayern e.V. sowie der Landes-ASten-Konferenz (LAK) Bayern	Leitlinien	7.6.2010	

Die Rechtsverbindlichkeit der sonstigen Dokumente ergibt sich aus Art. 61 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 BayHSchG („Empfehlungen oder Vereinbarungen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland sind einzuhalten.“).

2. Einzelne Vorgaben

Vorgabe	Rechtsgrundlage	Ausnahmen	Erläuterungen
Module müssen mindestens 5 LP umfassen.	LP-Vorg	mit Begründung	
1 ECTS (LP) = 25 bis 30 Zeitstunden *Bsp.:* 2 SWS (13 bis 15 Wochen x 2 Stunden ≈ 30 Zeitstunden) = 1 LP	LP-Vorg		halbe LP sind nicht möglich
Module sollen in maximal 2 Semestern zu absolvieren sein.	StruktVorg	mit Begründung	
Vergabe von LP ist nicht zwingend an eine Prüfung gebunden.	LP-Vorg		
Sofern Module geprüft werden, ist *eine* lernergebnisorientierte (Gesamt-) Prüfung vorzusehen.	LP-Vorg	geringer Anteil; mit Begründung	Regelfall muss erkennbar sein
LP werden nach erfolgreichem Absolvieren für angenommene Arbeitsbelastung und nicht für tatsächlich erbrachte Leistung vergeben.	Leitlinien		
LP können nicht für Anwesenheit vergeben werden.	Leitlinien		
Voraussetzungen für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen, Modulen oder Prüfungen (Konsekutivität) sind in der Prüfungs- und Studienordnung zu regeln.	BayHSchG Art. 58 Abs. 1 Art. 61 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3		
Anwesenheitspflicht ist zu begründen und in der Prüfungsordnung explizit für konkrete Lehrveranstaltungen festzuschreiben.	Leitlinien		
Anwesenheitspflicht in Vorlesungen ist grundsätzlich nicht möglich.	Leitlinien	geringe Abweichungen	60 LP/ Studienjahr
Die Notenberechnung muss nicht nach LP gewichtet erfolgen.	LP-Vorg		
Nicht bestandene *schriftliche* Prüfungen sind grundsätzlich von zwei Prüfern zu bewerten; *mündliche* Prüfungen sind mindestens von einem Prüfer und einem Beisitzer durchzuführen.	BayHSchG Art. 61 Abs. 3 Satz 1 Nr. 10		
Für die Bachelorarbeit können 6 bis 12 LP (= 150 bis 360 Zeitstunden) vergeben werden.	StruktVorg		LP-Vergabe ist nicht abhängig vom Bearbeitungszeitraum.
Für die Masterarbeit können 15 bis 30 LP (= 375 bis 900 Zeitstunden) vergeben werden.	StruktVorg		dto.
Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen in- oder ausländischen Universitäten erbracht wurden, sind grundsätzlich anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse).	Art. 63 BayHSchG		kompetenzorientierte Gleichwertigkeit wird nicht an LP gemessen

Vorgabe	Rechtsgrundlage	Ausnahmen	Erläuterungen
Die maximale Überschreitungsfrist der Regeltermine für Prüfungen beträgt maximal zwei Semester (= erstmaliges Nichtbestehen einer Prüfung, ohne hierzu angetreten zu sein).	BayHSchG Art. 61 Abs. 6 Satz 1		
Einrichtung, wesentliche Änderung oder Aufhebung eines Studiengangs bedürfen grundsätzlich des ministeriellen Einvernehmens.	BayHSchG Art. 57 Abs. 3		